

BSU

Archiv der Zentralstelle



MIS - BaL 1 Dok.

Nr. 010772

BSU 42-009 04.95

LEITZ Juris

201208

Ministerium des Innern

Arbeit der Organe des Mdl

42 0000

Verteiler:

Kriminalitätsbekämpfung

BST

15

0001

10 Blatt - Blatt 1

Der Generalstaatsanwalt  
der  
Deutschen Demokratischen Republik

177/73  
Der Minister des Innern  
und Chef  
der Deutschen Volkspolizei

000696 \*

G e m e i n s a m e   A n w e i s u n g  
über  
die Bekämpfung von Angriffen gegen die  
Staatsgrenze der DDR

Die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur BRD und zu Westberlin (Staatsgrenze West) erfordert

- ein zielstrebiges Zusammenwirken zwischen den Sicherheits- und Rechtspflegeorganen sowie den Grenztruppen der NVA;
- die aktive Mitwirkung aller gesellschaftlichen Kräfte bei der Erhöhung der Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet, der Vorbeugung und Verhinderung, der Aufdeckung und Aufklärung von Grenzverletzungen;
- die ständige Erhöhung der Wirksamkeit der Entscheidungen der Rechtspflegeorgane gegen Grenzverletzer.

Allen Angriffen gegen die Ordnung an der Staatsgrenze West ist die notwendige politische Bedeutung beizumessen. Solche Straftaten sind mit Konsequenz zu verfolgen.

Zur wirksamen Bekämpfung aller Erscheinungsformen des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB und der Verletzung anderer Strafrechtsnormen zum Schutze der Staatsgrenze - im folgenden Grenzverletzungen genannt - wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung folgende Gemeinsame Anweisung erlassen:

I. Charakter der Grenzverletzungen

Jede Grenzverletzung stellt eine schwere Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit dar. Diese generelle Charakterisierung der Gefährlichkeit der Grenzverletzungen bestimmt auch ihre spezifische Stellung im Rahmen

BSTU  
0002

der Kriminalitätsbekämpfung. Die richtige Einschätzung jeder Grenzverletzung muß deshalb aus

- der Würdigung der objektiv eingetretenen Gefährdung der Sicherheit unseres oder eines befreundeten Staates;
- dem Grad der Intensität der Vorbereitung und Durchführung der Handlung und der eingetretenen Folgen;
- der Persönlichkeit des Täters, seiner Motive und der der Straftat zugrundeliegenden Einstellung des Täters zur sozialistischen Ordnung in der DDR

differenziert erfolgen.

## II. Zuständigkeit für die Bearbeitung von Grenzverletzungen

1. Grenzverletzungen nach § 213 StGB sind von den Abteilungen Kriminalpolizei der BdVP - Dezernat II, Arbeitsgruppe Grenzstraftaten - zu untersuchen.
2. Die Dezernate II haben über alle anfallenden Grenzverletzungen, eingeleitete Ermittlungsverfahren nach § 213 StGB sowie alle bei der Untersuchung bekannt gewordenen bedeutsamen Umstände sofort die zuständige Untersuchungsabteilung des MfS zu unterrichten. Die Untersuchungsabteilung des MfS kann jederzeit derartige Ermittlungsverfahren in eigene Bearbeitung übernehmen bzw. solche Ermittlungsverfahren an die Dezernate II zur weiteren Bearbeitung übergeben. Bei Übernahme von Ermittlungsverfahren ist der zuständige Staatsanwalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
3. Sind Teilnehmer der Straftat Angehörige oder Zivilangestellte der NVA bzw. des Wehrersatzdienstes oder besteht bei ehemaligen Angehörigen dieser bewaffneten Organe neben der Grenzverletzung der begründete Verdacht des Verrates militärischer Geheimnisse, ist unverzüglich der zuständige Militärstaatsanwalt zu verständigen, der über die weitere Bearbeitung entscheidet.
4. Die Zuständigkeit für die abschließende Bearbeitung der Ermittlungsverfahren gegen Grenzverletzer wird in der Regel nach dem letzten Hauptwohnsitz des Beschuldigten bestimmt. Bei Angehörigen der Deutschen Reichsbahn und Mitropa auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn liegt die Zuständigkeit des Untersuchungsorgans der Transportpolizei vor. Bei mehreren gemeinsam handelnden Tätern mit unterschiedlichem Wohnsitz wird die Zuständigkeit bestimmt durch
  - den letzten Wohnsitz, den mehrere Täter gemeinsam haben;

BSTU

0003

- den Wohnsitz des Initiators, bzw. des Haupttätlers.

In Ausnahmefällen können Verfahren auch von der erstbearbeitenden Arbeitsgruppe Grenzstraftaten abgeschlossen und vom Staatsanwalt beim Kreisgericht des Festnahmeortes angeklagt werden, wenn damit eine höhere gesellschaftliche Wirksamkeit im Verfahren erreicht wird. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Staatsanwaltes des Bezirkes.

Eine Trennung von Gruppenverfahren ist zulässig, wenn dadurch ein ökonomisch hoher Aufwand vermieden wird und kein Beweisverlust eintritt. Bei Beteiligung Jugendlicher ist § 167 StPO zu beachten.

### III. Bearbeitung von Ermittlungsverfahren

5. Bei begründetem Verdacht einer Grenzverletzung ist ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Bei Rentnern, die von Besuchsreisen aus der BRD, aus Westberlin oder anderen Staaten nicht zurückkehren, ist ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn es sich um Personen handelt, die auf Grund ihrer früheren Tätigkeit im besonderen staatlichen Interesse stehen.

Ziel der Untersuchung ist die Herausarbeitung beweiskräftiger Tatsachen zur Einschätzung der besonderen Gefährlichkeit der Handlung, der Schuld des Täters, der Ursachen und Bedingungen - insbesondere der Auswirkungen der vom staatsmonopolistischen System ausgehenden Einflüsse und anderer noch wirkender objektiver und subjektiver Faktoren für den Tatentschluß - und der Umstände der Tat für die weitere Vervollkommnung von Maßnahmen der Grenzsicherung. Unter diesen Gesichtspunkten sind im Ermittlungsverfahren besonders folgende Fragen zu klären :

#### Zur Charakterisierung der Grenzverletzungen

- Art und Weise der Vorbereitung, z. B. Auswahl und Erforschung des Durchbruchortes, Beschaffung von Waffen, Werkzeugen, Ausrüstungsgegenständen und anderer Hilfsmittel sowie die Ausarbeitung des Planes zur Überwindung der Grenzsicherungsanlagen;

BSTU  
0004

- Einbeziehung anderer Personen in die Vorbereitung und Durchführung, z. B. Gewinnung von Mittätern, Gehilfen, insbesondere aus dem Grenzgebiet, ehemalige Angehörige der Grenzsicherungskräfte;
- Aufklärung von Personen, die unabhängig vom Täter Vorbereitungen für einen ungesetzlichen Grenzübertritt treffen;
- Mißbrauch oder Fälschung von Ausweisen oder Dokumenten des grenzüberschreitenden Verkehrs, Ausnutzung des Transitverkehrs;
- Ausnutzung des Reiseverkehrs mit dem Ziel des ungesetzlichen Verlassens;
- Umstände, die den Täter zur Wahl bestimmter Mittel und Methoden veranlaßten oder anregten, insbesondere Gewalttätigkeiten gegen Grenzsicherungskräfte oder -anlagen;
- Art und Weise der Durchführung, z. B. benutzte Wege, Mittel und Methoden der Annäherung und des Eindringens ins Grenzgebiet bis zum Durchbruchort;
- Verhalten des Täters auf dem Weg, beim Eindringen und Aufenthalt im Grenzgebiet sowie bei Kontrolle, Zuführung oder Festnahme;
- Pläne und Festlegungen des Täters, die Grenzverletzung zur Begehung anderer Straftaten gegen die Deutsche Demokratische Republik auszunutzen;
- Aufdeckung von Verbindungen zu Zentren der ideologischen Diversion, Organisationen oder Personengruppen in der BRD oder Westberlin, die einen Kampf gegen die DDR führen.

Bei Tätergruppen sind zusätzlich die Art und Weise der Bildung und Entwicklung der Gruppe, Planung und Verwirklichung ihres Zusammenwirkens bei der Tatausführung sowie der konkrete Tatbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes herauszuarbeiten.

Zur Charakterisierung des Grenzverletzers:

- Die Persönlichkeit des Täters, insbesondere seine gesellschaftliche Stellung, seine politisch-ideologische Position, seine im Interesse des Staates geheimzuhaltenden Kenntnisse;
- Verbindungen zu Personen, die die DDR bereits ungesetzlich verlassen haben, zu kriminellen oder anderen negativen Gruppierungen;

BSTU  
0005

- der Tat zugrundeliegende anderweitige Faktoren wie Konflikte im Elternhaus, in der Familie, in der Schule, im Betrieb, bei der Lösung von Wohnungsproblemen, der Berufswahl, der Wiedereingliederung usw.;
  - Entziehung von der Wehrpflicht, von Unterhaltsverpflichtungen, einer Strafverfolgung, anderer Erziehungsmaßnahmen, besonders wegen asozialer Lebensweise usw.;
  - Auswirkungen der vom staatsmonopolistischen System ausgehenden Einflüsse auf den Täter;
6. Bei vorläufigen Festnahmen wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts durch die Grenztruppen der NVA oder die Deutsche Volkspolizei ist in jedem Fall ein Festnahmeprotokoll (Vordruck) anzufertigen, wenn der Verdacht des ungesetzlichen Grenzübertritts nach § 213 StGB vorliegt.

Von der vorläufigen Festnahme ist unverzüglich der ODH des zuständigen VPKA/VPI/TPA zu verständigen.

Festgenommene Grenzverletzer und deren Gepäck sind unverzüglich nach Beweismitteln zu durchsuchen. Bei Gruppentätern ist eine Trennung ab Festnahme zu gewährleisten. Grenzverletzer sowie alle von ihnen mitgeführten Gegenstände sind der für die weitere Überprüfung bzw. Bearbeitung zuständigen Dienststelle unverzüglich, bei Festnahmen durch die Grenztruppen der NVA innerhalb von 6 Stunden, zu übergeben. Durch die festnehmenden Kräfte der DVP bzw. der Grenztruppen der NVA ist zu gewährleisten, daß die Umgebung des Festnahmeortes unverzüglich nach Gegenständen abgesucht wird, deren sich der Täter vor Festnahme entledigen konnte. Die aufgefundenen Gegenstände sind im Festnahmeprotokoll zu vermerken und mit zu übergeben.

Angehörige der Grenzsicherungskräfte sind nicht als Zeugen zu vernehmen.

Über die Angaben des Festnahmeprotokolls hinausgehende bedeutsame Umstände bei der Festnahme, z. B. Brechung aktiven Widerstandes, Staatsverleumdung usw. sind durch den zuständigen Kommandeur des Grenzregimentes der NVA oder den Leiter des VPKA/VPI/TPA in einem mit Dienststempel versehenen Protokoll ohne Namensnennung der Angehörigen dieser Organe darzulegen. Die sofortige Abholung festgenommener Grenzverletzer von den Grenztruppen der NVA, den Grenzübergangsstellen,

den Kontrollpunkten der DVP sowie von der Trapo ist durch das zuständige VPKA/VPI jederzeit zu gewährleisten. Die Verlegung von den VPKA in die zuständigen Untersuchungshaftanstalten ist durch den Transportdienst der Einrichtungen des SV unter Beachtung der Trennungsgrundsätze sicherzustellen.

7. Bei festgenommenen Grenzverletzern ist bei Vorliegen bedeutsamer Umstände eine Veränderung im Aussehen und an der Kleidung dieser Personen erst nach beweiskräftiger Sicherung durch Farbfotografie oder andere Mittel zulässig.  
Wird bei Grenzverletzern eine für die weitere Untersuchung bedeutsame erhebliche Alkoholeinwirkung festgestellt, ist unverzüglich eine Blutalkoholbestimmung einzuleiten.  
Verantwortlich für die Realisierung dieser Maßnahmen ist die festnehmende Dienststelle. Bei Festnahmen durch die Grenztruppen der NVA ist die Sicherung derartiger Beweise im Zusammenwirken mit dem zuständigen VPKA/VPI zu gewährleisten. Die Beweisunterlagen sind dem zuständigen Untersuchungsorgan zu übergeben.

Von Grenzverletzern verursachte Beschädigung der Grenzsicherungsanlagen oder zur weiteren Aufklärung von Grenzverletzungen bedeutsame Spuren innerhalb der Grenzsicherungsanlagen sind im Interesse der Beweisführung zu sichern.

Die erforderlichen Untersuchungshandlungen durch das Untersuchungsorgan bedürfen der Abstimmung mit dem Kommandeur des Grenzregiments.

Der zuständige Kommandeur trägt dafür Sorge, daß der Tat - bzw. Ereignisort abgesichert wird, um zu gewährleisten, daß die Untersuchungen nicht behindert oder erschwert werden.

Alle beteiligten Organe gewährleisten, daß schädigende Auswirkungen von Grenzverletzungen so gering wie möglich gehalten werden.

8. Nach Übernahme eines Grenzverletzers ist durch den Leiter der Kriminalpolizei sofort das für den Haupt- und Nebenwohnsitz des Täters zuständige VPKA/VPI fernschriftlich oder fernmündlich zu verständigen mit dem Ersuchen um kurzfristige Überprüfung der Persönlichkeit und der Feststellung von Tatsachen, die sich auf den Verdacht der Grenzverletzung beziehen.  
Diese Ersuchen sind vom Heimat-VPKA/VPI unverzüglich und gewissenhaft zu bearbeiten und innerhalb von 12 Stunden zu beantworten.  
Grundsätzlich ist bei Grenzverletzern eine Durchsichtung der Wohn- und sonstigen Räume erforderlich.

BSTU  
0007

Die Anordnung ist bei dem für die Festnahme/Zuführung zuständigen Staatsanwalt zu beantragen und fernschriftlich an den Leiter der Kriminalpolizei des für den Haupt- und Nebenwohnsitz zuständigen VPKA/VPI zu übersenden.

Bei der Durchsuchung ist besonders auf Gegenstände und Schriftstücke zu achten, die für die Untersuchung als Beweismittel sowie zur Aufklärung anderer Straftaten von Bedeutung sind. Die richterliche Bestätigung ist bei dem für den Wohnsitz zuständigen Gericht einzuholen. Über das Ergebnis ist der ersuchenden Dienststelle fernmündlich bzw. fernschriftlich Nachricht zu geben. Die Unterlagen sind dem für die abschließende Bearbeitung zuständigen Untersuchungsorgan zu übersenden. Nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Grenzverletzer ist der Strafregisterauszug zu beantragen und mit der Anschrift des für die abschließende Bearbeitung zuständigen Untersuchungsorgans zu versehen.

9. Die Leiter der erst- und abschließend bearbeitenden Arbeitsgruppe Grenzstraftaten haben zu garantieren, daß alle Ergebnisse aus den Ermittlungsverfahren nach § 213 StGB, insbesondere zum Anmarschweg, den benutzten Transportmitteln und den geplanten Angriffsrichtungen, die für die Sicherheit im Grenzgebiet, dem grenznahen Hinterland und auf bzw. an den Verkehrswegen von Bedeutung sind, dem Leiter des Grenz-VPKA/VPI und TPA kurzfristig zur Kenntnis gelangen. Dies hat auch zu erfolgen, wenn der Täter außerhalb des Grenzkreises gestellt wurde und der Durchbruchsort bereits festlag.  
Der Leiter des Grenz-VPKA/VPI/TPA hat zu gewährleisten, daß die zuständige Dienststelle des MfS und der Kommandeur des Grenzregimentes davon die erforderlichen Informationen erhält.
10. Der Leiter der erstbearbeitenden Arbeitsgruppe Grenzstraftaten hat sicherzustellen, daß jederzeit nach Zuführung eines Grenzverletzers die Übernahme und erste Vernehmung sowie alle weiteren möglichen Beweiserhebungen durchgeführt werden. Durchschriften von Vernehmungen können als Information an die Leiter der Grenz-VPKA/VPI/TPA übergeben werden. In jedem Fall ist vom Täter zum Geständnis eine eigenhändige Niederschrift fertigen zu lassen und der Originalakte beizufügen.



Vom Leiter des Untersuchungsorgans ist die Entscheidung des zuständigen Staatsanwaltes über weitere strafprozessuale Maßnahmen - Haftbefehlsantrag usw. - und den Fortgang sowie Weiterbearbeitung des Verfahrens herbeizuführen.

Bis zum Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist über die Einreichung einer Haftbeschwerde hat der Täter in der für die erstbearbeitende Dienststelle zuständigen UHA zu verbleiben.

Diese Zeit ist vom Untersuchungsorgan zur umfassenden Aufklärung der Straftat, insbesondere zu weiteren Vernehmungen des Beschuldigten voll zu nutzen.

Grenzverletzer mit Wohnsitz im gleichen Bezirk können sofort in die für den Wohnort zuständige Untersuchungshaftanstalt verlegt werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Haftbeschwerde nicht beeinträchtigt wird.

11. Bei allen Grenzverletzern ist eine Duplikatakte anzulegen.

Diese Akte ist unmittelbar nach Erlass des Haftbefehls an die für die abschließende Bearbeitung zuständige Arbeitsgruppe Grenzstraf-taten zwecks sofortiger Aufnahme von Ermittlungen durch diese Dienststelle zu übersenden. Die Originalakte ist nach Ablauf der Haftbeschwerdefrist sofort weiterzuleiten. Bis zu diesem Zeitpunkt sind von der erstbearbeitenden Arbeitsgruppe alle in ihrem Zuständigkeitsbereich erforderlichen Ermittlungen zum Tatgeschehen beweiskräftig unter Verwendung verständlicher Ortsbezeichnungen durchzuführen. Erfolgte keine Haftbeschwerde oder die Ablehnung einer Haftbeschwerde durch das Bezirksgericht, hat der Leiter der Arbeitsgruppe die sofortige Verlegung des Grenzverletzers in die zuständige UHA zu veranlassen.

Die Verlegungsfrist ist differenziert anzuwenden und darf in der Regel 10 Tage nicht überschreiten. Der Leiter der Arbeitsgruppe hat dabei zu gewährleisten, daß notwendige Informationen für die sichere Verwahrung und ordnungsgemäße Durchführung des Untersuchungshaftvollzuges an die nächste UHA übermittelt werden.

12. Bei Personen mit Wohnsitz im Grenzgebiet, die wegen einer Grenzverletzung, wegen anderer Straftaten oder in sonstiger Weise die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährden, ist die Notwendigkeit

zur Anwendung der Bestimmungen über Aufenthaltsbeschränkung zu prüfen und erforderlichenfalls beweiskräftig herauszuarbeiten.

13. Bei vollendeten ungesetzlichen Grenzübertritten sind die Untersuchungen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens mit der gleichen Intensität und Sorgfalt wie bei vorbereiteten oder versuchten Grenzverletzungen durchzuführen. Zu beachten ist dabei die Aufdeckung von Rückverbindungen, insbesondere durch die Einleitung einer sofortigen Beschlagnahme von Postsendungen und die Feststellung von Personen, die den Grenzverletzern Unterstützung gewährten bzw. Kenntnis von seinem Vorhaben hatten. Beim Verdacht des vollendeten ungesetzlichen Grenzübertritts ohne Hinweis auf den Weg des Verlassens der DDR und den Verbleib der betreffenden Person ist neben dem Ermittlungsverfahren nach § 213 StGB ein Protokoll über eine vermißte Person - KP 3 - zu fertigen und die dazu erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Bei Grenzdurchbrüchen durch unbekannte Täter sind im Zusammenwirken mit den zuständigen Organen Sofortmaßnahmen zur schnellstmöglichen Feststellung des Grenzverletzers einzuleiten.

Mitteilungen bzw. Feststellungen dazu sind vorerst ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu bearbeiten, jedoch im Anzeigentagebuch zu registrieren. Wird der Grenzverletzer ermittelt, sind die Unterlagen, alle gesicherten Beweismittel und aufgefundenen Gegenstände dem für den Hauptwohnsitz des Grenzverletzers zuständigen Untersuchungsorgan zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. zu den bereits dort vorliegenden Ermittlungsverfahren zur weiteren Bearbeitung zu übersenden.

Bei vollendeten ungesetzlichen Grenzübertritten ist eine erforderliche Spurensicherung entsprechend den Festlegungen im Abschnitt III, Ziffer 7, vorzunehmen.

#### IV. Haftpraxis

14. Straftaten im Stadium der Vorbereitung

Der Erlaß eines Haftbefehls ist insbesondere zu beantragen, wenn

- die Voraussetzungen des § 213 Abs. 2 StGB vorliegen;

- die Straftat im Grenzgebiet oder grenznahen Raum bzw. unter Einschaltung grenzkundiger Personen vorbereitet wurde;
- bereits eine Veräußerung wesentlicher Teile des Eigentums als Bestandteil einer intensiven Vorbereitungshandlung vorliegt;
- aus objektiven bzw. subjektiven Faktoren erkennbar ist, daß die Straftat unter allen Umständen durchgesetzt werden soll;
- Hinweise für ein Zusammenwirken mit ausländischen Personen oder Personengruppen vorhanden sind;
- die Ausführung der Straftat über andere sozialistische Staaten vorbereitet wurde;
- die Straftat vorbereitet wird, um sich der Strafverfolgung wegen anderer begangener strafbarer Handlungen oder der Strafverbüßung zu entziehen.

15. Straftaten im Stadium des Versuchs

Gegen Täter, die im Stadium des Versuchs gestellt werden, ist Haftbefehl zu beantragen. Ein Einwand des Rücktritts vom Versuch kann in diesem Stadium grundsätzlich keinen Einfluß auf die Haftpraxis haben, da in diesem Stadium der Straftat eine umfassende Prüfung aller Umstände der Tat und der Täterpersönlichkeit noch nicht möglich ist. Haftbefehle gegen Jugendliche unter 16 Jahren sind nur nach sorgfältiger Prüfung der Notwendigkeit und bei Vorliegen besonderer Gründe zu beantragen.

Von einer Inhaftierung alter bzw. gebrechlicher Personen sowie von Schwangeren ist grundsätzlich abzusehen.

Bei jugendlichen Tätern und bei Tätern mit dem Einwand des Rücktritts vom Versuch ist in jedem Fall vor und nach Verlegung in die für den Wohnort zuständige UHA eine Haftprüfung durch den Staatsanwalt vorzunehmen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu vermerken.

Wird in bestimmten Verfahren nach Abschluß der Ermittlungen durch eine gründliche und alle Faktoren berücksichtigende Haftprüfung festgestellt, daß keine Haftfortdauer geboten ist, so ist die Aufhebung des Haftbefehles zu beantragen und die Entlassung aus der Untersuchungshaft zu veranlassen.

Es ist jedoch zu gewährleisten, daß konkrete Maßnahmen zur gesellschaftlichen Eingliederung und

BSTU  
0011

Einwirkung getroffen werden.  
Soweit einer Tat Konflikte zugrundeliegen, sind diese weitgehend zu beseitigen.

Jugendliche, gegen die keine Untersuchungshaft angeordnet oder deren Untersuchungshaft aufgehoben wurde, sind - soweit sie nicht von den Eltern abgeholt werden - durch Beauftragte der Referate Jugendhilfe zurückzuführen.

16. Bei vollendetem ungesetzlichen Grenzübertritt

Personen, die nach dem 31. 12. 1971 das Gebiet der DDR ungesetzlich verlassen haben oder nicht zurückkehren, sind zur Fahndung-Verhaftung auszusprechen.

Bei Rentnern ist die Festlegung unter Abschnitt III Ziffer 1 zu beachten.

Die weitere Behandlung der Ermittlungsverfahren erfolgt hinsichtlich der Fahndung-Verhaftung entsprechend den Festlegungen in Abschnitt IV der Anweisung des Generalstaatsanwaltes der DDR vom 1. 6. 1972 über "Die Aufgaben des Staatsanwaltes bei der Einleitung und Realisierung von Personenfahndungen auf den Transitwegen zwischen der BRD und Westberlin".

17. Bei Grenzdurchbrüchen BRD bzw. WB/DDR (West/DDR)

Personen, die wegen ungesetzlichen Betretens des Staatsgebietes der DDR oder nach erfolgtem Grenzdurchbruch in das Gebiet der DDR von den Grenztruppen der Nationalen Volksarmee oder von der Deutschen Volkspolizei im Hinterland festgenommen werden, sind sofort zu verhaften, wenn

- in der Fahndungskartei (Stammkarte) die Ausschreibung wegen Verbrechens gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte oder Verbrechen gegen die DDR (ausgenommen § 106 StGB), wegen Mordes, Totschlags, Raubes, schwerer Erpressung (§ 128 StGB), Vergewaltigung, sexuellen Mißbrauchs von Kindern, verbrecherischer Beschädigung sozialistischen Eigentums oder schwerer Brandstiftung erfolgte;
- die Personen vom Generalstaatsanwalt der DDR bzw. vom Staatsanwalt des Bezirkes gesucht werden;
- sie vom Militärstaatsanwalt zur Verhaftung ausgeschrieben wurden.

In diesen Fällen sind ohne Einleitung weiterer Maßnahmen sofort das zuständige Dezernat II und die zuständige Untersuchungsabteilung des MfS

zu verständigen.

Alle anderen Personen sind dem für den Festnahmeort zuständigen VPKA/VPI zu übergeben. Die Kriminalpolizei ist für die Prüfung des Sachverhaltes verantwortlich. Die zuständige Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit sowie der Kommandeur des Grenzregiments sind sofort zu verständigen.

Ergibt die Prüfung des Sachverhaltes Hinweise auf nachfolgend aufgeführte Kriterien, so sind diese Personen

- unabhängig von ihrer Erklärung um Aufnahme in die DDR -

zur weiteren Bearbeitung der für den Festnahmeort zuständigen Dienststelle des Dezernates II zu übergeben.

Das ist insbesondere der Fall, wenn

- die Handlung eine Mißachtung der Souveränität der DDR ist,
- das Betreten des Staatsgebietes der DDR im Zusammenwirken mit dem Bundesgrenzschutz, westlichen Polizeidienststellen, oder mit Organisationen, Einrichtungen und Personen, die einen Kampf gegen die DDR führen, erfolgte,
- Gegenstände wie Waffen, Aufzeichnungen über den Grenzverlauf oder andere Schriftstücke mitgeführt wurden, aus denen zu schließen ist, daß die Person Verbindung zu feindlichen Organisationen, Einrichtungen oder Personen unterhält,
- keine Personaldokumente vorliegen oder der Verdacht ihrer Fälschung besteht,
- unmittelbar nach dem Grenzübertritt keine Meldung bei den zuständigen Organen erfolgte und die Festnahme erst im Hinterland vorgenommen wurde,
- das Überschreiten der Staatsgrenze aus demonstrativen Gründen erfolgte (Abschluß von Wetten, Mutproben u.ä.).

In diesen Fällen ist ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, Haftbefehl zu beantragen bzw. ein vorliegender Haftbefehl zu vollstrecken.

Diese Grundsätze finden keine Anwendung gegenüber Personen, die

- wegen ihrer fortschrittlichen Einstellung oder Tätigkeit in der BRD oder Westberlin verfolgt werden,

BSTU  
0013

- sich dem Dienstverhältnis bewaffneter Kräfte in der BRD entziehen.

Ergibt in allen sonstigen Fällen die Prüfung des Sachverhaltes Tatsachen zum Grenzdurchbruch West/DDR, die die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. die Vollstreckung eines vorliegenden Haftbefehls **n i c h t** rechtfertigen, ist bei einem Antrag um Aufnahme in die DDR eine Überführung in das zuständige Aufnahmeheim oder bei sofortiger Ablehnung der Aufnahme eine Rückführung vorzunehmen.

Wird die Vollstreckung eines vorliegenden Haftbefehls vom ersuchenden Staatsanwalt angeordnet, erfolgt nach Ablauf der Haftbeschwerdefrist eine Überführung in die für die suchende Dienststelle zuständige Untersuchungshaftanstalt.

Bei einer Überführung in das Aufnahmeheim sind vorhandene Unterlagen über die erfolgte Prüfung des Sachverhaltes der Arbeitsgruppe Volkspolizei zu übergeben.

Wird eine Rückführung entschieden, ist die Zustimmung der jeweiligen Bezirksorgane einzuholen. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 25 Abs. 2 StGB i.V.m. § 148 Abs. 1 Ziffer 3 StPO erfolgen kann.

Die Durchführung von Strafverfahren vor einer festgelegten Rückführung ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Bezirksorgane zulässig.

Kinder sind grundsätzlich den zuständigen Organen der Jugendhilfe zur Rückführung zu übergeben. Das gilt ebenfalls für Jugendliche, wenn die Voraussetzungen zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder zur Aufnahme in die DDR nicht vorliegen.

18. Entscheidungen bei Personen, die nach dem 31. 12. 1971 die DDR ungesetzlich verließen und über die Grenzübergangsstellen in das Gebiet der DDR zurückkehren

Besteht eine Ausschreibung zur Fahndung/Verhaftung gemäß Ziffer 17 ist die betreffende Person sofort zu verhaften.

Personen, die aus anderen Gründen zur Verhaftung in Fahndung stehen, sind bei ihrer Rückkehr in die DDR und bei ihrer Meldung bei den Sicherheitsorganen an den Grenzübergangsstellen nicht zu verhaften.

Durch die Grenzkontrollorgane sind diese Personen unverzüglich der Kriminalpolizei des Grenz-VPKA zu übergeben und vom Leiter der Kriminalpolizei dem Bezirksfahndungsbevollmächtigten zu melden. Dieser veranlaßt die Beiziehung einer Entscheidung über die weiteren Maßnahmen von der suchenden Dienststelle.

In allen Fällen ohne Verhaftung ist der Rückkehrer mit gleichzeitiger Übergabe aller vorhandenen Unterlagen in das zuständige Aufnahmeheim zu überführen. Vom Leiter der Arbeitsgruppe Volkspolizei in den Aufnahmeheimen ist das Ermittlungsverfahren anzufordern, dem Verfahren nach § 145 StPO Fortgang zu geben und dem Staatsanwalt des Heimatkreises ebenso wie dem für das Aufnahmeheim zuständigen Staatsanwalt darüber eine Information zuzuleiten.

Die weiteren Entscheidungen über das Verfahren (Haftbefehlsaufhebung oder -Vollstreckung, Art des Verfahrensabschlusses usw.) trifft der Staatsanwalt des Heimatkreises auf der Grundlage des im Aufnahmeheim erarbeiteten Ermittlungsergebnisses bzw. aus der Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme der betreffenden Person in die DDR.

Bei Ablehnung der Aufnahme in die DDR ist zu prüfen, ob eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 25 Abs. 2 StGB i.V.m. § 148 Abs. 1 Ziffer 3 StPO erfolgen kann.

Die Leiter der Arbeitsgruppen Volkspolizei in den Aufnahmeheimen sind verantwortlich, daß die Feststellungen über die Art und Weise des Grenzdurchbruchs, insbesondere über die benutzten Wege, angewandten Mittel und Methoden, für die Entscheidung über den Abschluß des Verfahrens herausgearbeitet und darüberhinaus schriftlich in einem gesonderten Bericht der Kriminalpolizei des VPKA/VPI zugeleitet werden, in dessen Bereich der Grenzdurchbruch erfolgte.

V. Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder auferlegter Beschränkungen über Ein- und Ausreise oder Aufenthalt

Gegen Personen, die gesetzliche Bestimmungen der Ein- und Ausreise oder des Aufenthaltes im Gebiet der DDR nicht einhalten, sind Ermittlungsver-

BSTU  
0015

fahren nur dann einzuleiten, wenn das Handeln des Rechtsverletzers Ausdruck einer besonderen Mißachtung der staatlichen Souveränität der DDR oder der sozialistischen Gesetzlichkeit ist.

Das ist insbesondere der Fall, wenn der Rechtsverletzer

- weiterer Straftaten dringend verdächtig ist,
- bereits mehrfach auferlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise bzw. Aufenthalt verletzte und deswegen eingeleitete Maßnahmen wirkungslos blieben,
- böswillig eine erhebliche zeitliche oder örtliche Überschreitung vornahm.

Vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist in jedem Fall die zuständige Untersuchungsabteilung des Ministeriums für Staatssicherheit zu informieren.

Verstoßen Teilnehmer am Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin oder Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin, die zeitweise in die DDR einreisen, gegen obengenannte gesetzliche Bestimmungen, ist nach den Festlegungen der hierzu gesondert erlassenen Anweisungen zu verfahren.

#### VI. Tätigkeit des Staatsanwaltes

19. Die Bearbeitung von Verfahren wegen Grenzverletzungen hat in jedem Kreise nach Möglichkeit durch einen hierfür verantwortlichen Staatsanwalt zu erfolgen.
20. Der Staatsanwalt hat zu gewährleisten, daß
  - bereits während des Ermittlungsverfahrens die **n o t w e n d i g e n** Beziehungen zu den gesellschaftlichen Kräften im Arbeits- und Wohnbereich des Täters hergestellt werden, damit auch bei der Bekämpfung von Grenzverletzungen eine ständige Erhöhung der Effektivität der Strafverfolgung erfolgt;
  - die für die Beseitigung mitwirkender Faktoren verantwortlichen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zielstrebig an der Überwindung dieser Faktoren bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens mitwirken;
  - während des Ermittlungsverfahrens festgestellte Gesetzesverletzungen, soweit nicht bereits Maßnahmen vom U-Organ nach § 19 StPO zur Anwendung kamen, mit dem Mittel der Gesetzlichkeitsaufsicht unverzüglich beseitigt werden.



21. In regelmäßigen Zeitabständen ist vom Staatsanwalt des Bezirkes gemeinsam mit dem Untersuchungsorgan die Ermittlungstätigkeit einzuschätzen. Das setzt eine umfassende Analyse der festgestellten Grenzverletzungen, der Qualität der Ermittlungen besonders zum Sachverhalt und den Ursachen und Bedingungen, der Wirksamkeit der Entscheidungen sowie des Standes der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte und der Öffentlichkeitsarbeit voraus.  
Im Mittelpunkt der Beratungen müssen gemeinsame Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Bekämpfung von Grenzverletzungen und der Überwindung ihrer Ursachen und Bedingungen stehen.
22. Im Hinblick auf die akut eingetretene Gefährdung der Sicherheit der DDR bei vollendetem ungesetzlichen Grenzübertritt und aller damit im Zusammenhang stehender Fragen (z.B. Rückverbindungen) hat der Staatsanwalt zu kontrollieren, daß die Ermittlungen mit der gleichen Sorgfalt vorgenommen werden.
23. Die Anklageschriften müssen in gestraffter Form alle die Beschuldigung beweisenden Tatsachen enthalten.  
Bei Grenzverletzungen ist in jedem Fall die Anwendung der Bestimmungen des § 203 Abs. 3 StPO zu beantragen.  
Eine Vernehmung des Beschuldigten vor Anklageerhebung bzw. eine Teilnahme des Staatsanwaltes an der Abschlußvernehmung hat zu erfolgen, wenn der Täter die Einrede des Rücktritts vorbringt, die eigenhändige Niederschrift zum Geständnis verweigert, sein Geständnis widerruft bzw. kein Geständnis vorliegt.
24. Zur ständigen Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit an der Staatsgrenze West der DDR und einer systematischen Zusammenarbeit der Grenzkreisstaatsanwälte mit den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee haben die Staatsanwälte der Binnenkreise dem jeweiligen Grenzkreisstaatsanwalt eine entsprechende Mitteilung zu übersenden, wenn bei der weiteren Bearbeitung des Verfahrens bedeutungsvolle Hinweise für die Grenzsicherung herausgearbeitet werden konnten.

Die Staatsanwälte der Bezirke haben zu gewährleisten, daß

- mit den Staatsanwälten der Grenzkreise regelmäßig ein Erfahrungsaustausch stattfindet über die Wirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Arbeit im Grenzkreis, insbesondere über
  - die Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen, ihren Räten, Kommissionen und deren Aktiven, den staatlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Kräften im Grenzbereich bei der Durchsetzung des sozialistischen Rechts und bei der Erhöhung von Sicherheit und Ordnung insgesamt im Grenzgebiet,
  - die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwalt und den Kommandeuren der Grenztruppen der NVA,
  - die Mitwirkung der Grenzbevölkerung bei der Verhinderung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts,
- in operativen Einsätzen die Wirksamkeit der Vorbeugung und Bekämpfung dieser Kriminalität unter besonderer Beachtung der Anwendung aller Bestimmungen über Aufenthaltsbeschränkung als eine bedeutsame Maßnahme zur Erhöhung von Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze West der DDR regelmäßig eingeschätzt wird und die Ergebnisse dieser Einschätzung in Dienstbesprechungen mit allen Kreisstaatsanwälten jährlich ausgewertet werden. Die wichtigsten Ergebnisse sind den zuständigen staatlichen Organen sowie den anderen Rechtspflegeorganen und den Kommandeuren der Grenztruppen der NVA zuzuleiten.

#### VII. Öffentlichkeitsarbeit bei Grenzverletzungen

In der gesamten Öffentlichkeitsarbeit ist - um ein einheitliches Wirken aller Kräfte zu gewährleisten - eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Bezirks- bzw. Kreisleitungen der Partei erforderlich. Das gilt besonders für die politisch-ideologische Arbeit im Grenzgebiet.

25. Entsprechend dem spezifischen Charakter von Grenzverletzungen ist - soweit dem nicht gemäß § 102 Abs. 3 StPO wichtige Gründe entgegenstehen - eine Auswertung von Hauptverhandlungen vorwiegend in dem Kollektiv vorzunehmen, in dem der Grenzverletzer unmittelbar gelebt hat (Arbeitskollektiv, ggf. Wohngebiet). Dabei sind vorrangig Tatsachen zu behandeln, die den Zusammenhang der Grenzverletzung mit der subversiven Tätigkeit des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems und die Gefährlichkeit der vorliegenden Tat deutlich werden lassen.

Von Bedeutung sind bei der Auswertung die Charakterisierung des Grenzverletzers, insbesondere seine politisch-ideologische Position, sein bisheriges Gesamtverhalten, sein Motiv usw., die der Tat zugrundeliegenden Faktoren sowie seine Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft.

26. Weitere Veranstaltungen zur Auswertung von Grenzverletzungen sind vorzunehmen, wenn Tatsachen vorliegen, die infolge der Charakterisierung der Gefährlichkeit der Grenzverletzung, der Charakterisierung des Grenzverletzers bzw. seines Weges in der BRD oder in Westberlin (Weg über Sichtungsstellen, Verrat, Abwerbungsversuche gegenüber Freunden usw.) geeignet sind,
- die vom staatsmonopolistischen Herrschaftssystem organisierte subversive Tätigkeit gegen die DDR und andere sozialistische Staaten zu entlarven,
  - die Öffentlichkeit zur Erhöhung von Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet und zur Verhinderung von Grenzverletzungen durch bewußte Zusammenarbeit mit den Sicherheits- und Rechtspflegeorganen und den Grenztruppen der NVA zu mobilisieren,
  - Faktoren, die den Tatentschluß bewirkten oder förderten, zu überwinden.

In den Bezirken und Kreisen an der Staatsgrenze West der DDR ist der politisch-ideologischen Arbeit im Grenzgebiet eine besondere Bedeutung beizumessen.

Bei allen Veranstaltungen sind die Gesichtspunkte der staatlichen Sicherheit zu beachten.

27. Eine publizistische Auswertung von Grenzverletzungen ist in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Bezirksorgane, die sich vor der Veröffentlichung auch mit dem Leiter der Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit zu beraten haben, zulässig.

28. Verhandlungen vor spezieller Öffentlichkeit

- Dem Charakter der Grenzverletzung entsprechend ist von der Möglichkeit der Einladung eines speziellen Personenkreises aus dem Kollektiv bzw. von den im Lebensbereich des Täters wohnenden Bürgern starker Gebrauch zu machen. Dadurch muß gewährleistet werden, daß die politisch-ideologische Problematik des Verfahrens durch entsprechend geeignete Bürger erfaßt und zielstrebig weitergetragen wird.
- Zu geeigneten Verfahren sind auch Angehörige der Grenztruppen der NVA oder der DVP einzuladen. Der

BSTU  
0019

Haupt Gesichtspunkt ist hierbei die Darstellung der besonderen Gefährlichkeit der Grenzverletzung (Intensität bei der Vorbereitung und Durchführung der Tat, Gefährlichkeit von Ausrüstung und Tatabführung usw.), um die Bedeutung des Dienstes der Grenzsicherungskräfte und die Notwendigkeit schlagkräftiger Abwehr von Grenzverletzungen überzeugend zu demonstrieren.

- Der Ausschluß der Öffentlichkeit ist bei Verhandlungen wegen Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts insbesondere dann zu beantragen, wenn eine Erörterung von
  - Methoden, deren Nachahmung möglich ist,
  - Einzelheiten über den Anmarschweg,
  - Details aus dem System der Grenzsicherung,
  - Anlaufstellen u. a. m.unumgänglich ist.

VIII. Diese Gemeinsame Anweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Gemeinsame Anweisung vom 15. August 1968 wird aufgehoben.

Berlin, den 18. 4. 1973

Dr. Streit

Dickel